



Rat der
Europäischen Union

093894/EU XXVII.GP
Eingelangt am 17/03/22

Brüssel, den 10. Januar 2022
(OR. en)

15007/1/21
REV 1
PV CONS 52

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

14. Dezember 2021

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte 3
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess..... 3
 4. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 16. Dezember 2021:
Schlussfolgerungen..... 3
 5. Konferenz zur Zukunft Europas 3
 6. Rechtsstaatlichkeit in Polen – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV 3
 7. Werte der Union in Ungarn – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV 3
 8. Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Antisemitismus: Überblick
über die in der Europäischen Union erfassten antisemitischen Vorfälle im Zeitraum 2010-
2020 3
 9. Europäisches Semester 2022 – Fahrplan 3
 10. Legislative Programmplanung: Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten
der EU für 2022 4
 11. Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Januar 2022 bis 30. Juni 2023) 4
 12. Sonstiges 4
- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument **14879/21** enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14880/21

Der Rat nahm die in Dokument **14880/21** enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
Billigung

14862/21

4. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 16. Dezember 2021:
Schlussfolgerungen
Gedankenaustausch

13649/21

5. Konferenz zur Zukunft Europas
Informationen des Vorsitzes

6. Rechtsstaatlichkeit in Polen – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Aktueller Stand

7. Werte der Union in Ungarn – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Aktueller Stand

8. Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Antisemitismus: Überblick über die in der Europäischen Union erfassten antisemitischen Vorfälle im Zeitraum 2010-2020
Vorstellung

9. Europäisches Semester 2022 – Fahrplan
Vorstellung durch den Vorsitz und den kommenden Vorsitz

13452/21

10. Legislative Programmplanung: Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2022
Billigung

 14779/21 + ADD 1

Der Juristische Dienst des Rates stellte klar, dass die Abstimmungsregel im Rat für die Billigung der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den legislativen Prioritäten der EU für 2022 (Dok. 14779/21), auf die unter Nummer 7 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung Bezug genommen wird, auf eine verstärkte qualifizierte Mehrheit abstellt. Dies ist die Abstimmungsregel, die im Rat gilt, wenn er eine interinstitutionelle Vereinbarung nach Artikel 295 AEUV schließt.

Der Rat billigte die Gemeinsame Erklärung. Ungarn und Polen stimmten dagegen und gaben Erklärungen ab.

11. Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Januar 2022 bis 30. Juni 2023)
Billigung

 14441/21

Der Rat billigte das Achtzehnmonatsprogramm.

Deutschland, Luxemburg und Österreich gaben eine Erklärung ab.

12. Sonstiges

 Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 14879/21

Zu B- Punkt 10:

**Legislative Programmplanung: Gemeinsame Erklärung über die
gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2022**
Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn stimmt dem Ziel zu, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu verteidigen sowie unsere Demokratie in der gesamten Union zu schützen und zu stärken und unsere gemeinsamen europäischen Werte zu verteidigen.

Dennoch betonen wir im Einklang mit dem langjährigen politischen und rechtlichen Standpunkt Ungarns, dass ein Instrument die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit nur dann unterstützen kann, wenn es sich ordnungsgemäß auf die Verträge stützt und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts angewandt wird. Die Anwendung der bestehenden Instrumente darf nicht zu zweierlei Maßstäben führen und sollte den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Vertrauens sowie den Verfassungssystemen, dem rechtlichen Erbe und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wie in den Verträgen vorgesehen gebührend Rechnung tragen.

Der Wert der Rechtsstaatlichkeit sollte nicht dazu benutzt werden, politischen Druck in einer Weise auszuüben, die nicht den grundlegenden Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit selbst entspricht.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen stimmt dem Ziel zu, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu verteidigen sowie unsere Demokratie in der gesamten Union zu schützen und zu stärken und unsere gemeinsamen europäischen Werte zu verteidigen.

Dennoch betonen wir im Einklang mit dem langjährigen politischen und rechtlichen Standpunkt Polens, dass ein Instrument die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit nur dann unterstützen kann, wenn es sich ordnungsgemäß auf die Verträge stützt und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts angewandt wird. Die Anwendung der bestehenden Instrumente darf nicht zu zweierlei Maßstäben führen und sollte den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Vertrauens sowie den Verfassungssystemen, dem rechtlichen Erbe und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wie in den Verträgen vorgesehen gebührend Rechnung tragen.

Der Wert der Rechtsstaatlichkeit sollte nicht dazu benutzt werden, politischen Druck in einer Weise auszuüben, die nicht den grundlegenden Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit selbst entspricht.“

Zu B- Punkt 11:

Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Januar 2022 bis 30. Juni 2023)
Billigung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, LUXEMBURGS UND ÖSTERREICHS

„Im Zusammenhang mit Kapitel IV Absatz 2 des Achtzehnmonatsprogramms weisen wir darauf hin, dass wir jegliche direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung von Kernenergie aus dem EU-Haushalt ablehnen. Wir erkennen zwar das Recht jedes Mitgliedstaats an, seinen Energiemix festzulegen, sind jedoch der Ansicht, dass die EU-Förderung auf erneuerbare Energien als bestem Weg zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 ausgerichtet werden sollte.“
